

55. Zum Begriffe der Betriebsstörung im Sinne von § 75 Abs. 7 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 93).

II Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1915 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. Gl. (Kl.). Rep. II. 288/15.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der wegen Versäumung von Lieferfristen aus § 94 E.O. in Anspruch genommene Beklagte hat sich darauf berufen, daß der Lauf der Fristen wegen Betriebsstörungen zeitweilig geruht habe. Das Reichsgericht hat den Einwand zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die unter § 75 Abs. 7 fallende Betriebsstörung soll nach der Ansicht des Beklagten darin zu finden sein, daß zu der fraglichen

lichen Zeit eine ungeheure Menge von Kartoffeln über Herbesthal ausgeführt worden seien und daß dieser Massenandrang von Sendungen in Verbindung mit der Säumigkeit der Empfänger in der Abnahme und Weiterfundung der nach Herbesthal gelangten Wagen die ordnungsmäßige Beförderung unmöglich gemacht habe. Das Berufungsgericht ist in erster Reihe der Meinung, daß eine Verkehrsstockung infolge großen Güterandranges, wie sie hier nach der Behauptung des Beklagten vorlag, überhaupt nicht unter den Begriff der Betriebsstörung im Sinne der Verkehrsordnung falle und daß schon deshalb die Berufung auf § 75 Abs. 7 verfolge. Dieser Auffassung war beizutreten. Mag auch der Ausdruck „Betriebsstörung“ sprachlich dahin verstanden werden können, daß er eine Störung der bezeichneten Art mit umfaßt, so ist doch mit dem Berufungsgericht eine solche Ausdehnung des Begriffs auf Beförderungsschwierigkeiten, die ihre Ursache in besonderen Verkehrsverhältnissen haben, abzulehnen und anzunehmen, daß nur solche Störungen getroffen sind, bei denen eine Behinderung im technischen Gebrauche der vorhandenen Betriebsmittel und damit eine die Möglichkeit des Betriebes unmittelbar beeinträchtigende äußere Einwirkung vorliegt. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Verkehrsordnung gegen Störungen durch besondere Verkehrsverhältnisse und gegen die Nachteile, die der Bahn daraus erwachsen können, in anderer Weise Vorsorge getroffen hat. Namentlich kommt hier in Betracht, daß derselbe § 75, der das Ruhen der Lieferfrist für die Dauer der unverschuldeten Betriebsstörung anordnet, in Abs. 3 der Eisenbahn das Recht gibt, für außerordentliche Verkehrsverhältnisse Zuschlagsfristen zu den tarifmäßigen Lieferfristen festzusetzen. Sodann kann sie, wenn die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet wird, nach § 80 Abs. 8 die Entladefristen und die Lagerzinsfreie Zeit abkürzen, sowie das Standgeld und das Lagergeld erhöhen. Ferner sind in § 63 Abs. 1 Bestimmungen getroffen, die es ermöglichen, die Annahme von Gütern, die nicht ordnungsmäßig befördert werden können, abzulehnen. Auch sind in § 81 der Eisenbahn Mittel an die Hand gegeben, durch die sie sich nicht rechtzeitig abgenommener Güter entledigen, also auch einer den Verkehr behindernden Anstauung entgegenarbeiten kann. Diese Vorschriften ergeben, daß es auch in Ansehung der Einhaltung der Lieferfrist Sache der

Bahn ist, durch geeignete Maßnahmen den Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen, und daß die Verkehrsordnung, wenn sie von Störungen des Betriebes spricht, die den Lauf der Lieferfrist hemmen, bloß in den Verkehrsverhältnissen begründete Schwierigkeiten nicht im Auge hat. Daß Beförderungsschwierigkeiten, die durch Güteranhäufung veranlaßt sind, nicht als Betriebsstörung im Sinne des § 75 Abs. 7 zu gelten haben, hat dieser Senat auch schon früher, in der Sache Eisenbahnfiskus wider B., II 263/14, angenommen.“ . . .